



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 3980/11

Verkündet am: 26. April 2012
Heinen
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED].

Klägers.

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten Kellermann, Pfalzburger Straße 8, 28207 Bremen.

Gz.: TK/1109/10,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der Bundespolizeidirektion St. Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, 53757 Sankt Augustin,

Gz.: SB31-110210-P-65/10.

Beklagte,

wegen Ausreiseuntersagung nach dem Passgesetz

hat die 13. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26. April 2012

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Ost als Vorsitzende,
Wagner,
Dr. Eberhard,
Schön und
Spenrath

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Ausreiseuntersagung der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin vom 20. Oktober 2010 rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils beizutreibenden Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Anhänger des SV Werder Bremen. Er gehört nach eigenem Bekunden zu derjenigen Gruppe von Fußballfans, die sich selbst als „Ultras“ bezeichnen. In dieser Eigenschaft steht der Kläger seit längerer Zeit unter ständiger polizeilicher Beobachtung durch sogenannte szenekundige Beamte der Bremer Polizei.

Am 20. Oktober 2010 befand sich der Kläger mit weiteren Werder-Fans in einem Reisebus, der in Richtung Enschede unterwegs war. In Enschede fand an diesem Abend ein Champions-League-Spiel zwischen Werder Bremen und Twente Enschede statt. Der Kläger war im Besitz eines Vouchers, den er in Enschede gegen eine Eintrittskarte hätte umtauschen können.

Vor dem Grenzübergang in Gronau auf der Bundesstraße 54 hielten Beamte der Bundespolizei den Reisebus, in dem sich der Kläger befand, an und kontrollierten die Personalausweise der Reisenden. Im Zuge dieser Überprüfungen stellten die Beamten fest, dass zum Kläger sowie zu drei weiteren Personen Eintragungen in der Datei „Gewalttäter Sport“ vorlagen. Die Eintragungen zum Kläger betrafen zwei Ausschreibungen. Die erste Ausschreibung, die die Bundespolizeidirektion Hannover veranlasst hatte, betraf einen Vorfall vom 23. Mai 2009. Neben der Eintragung „Landfriedensbruch unter Gewaltanwendung“ waren ein bundesweit wirksames Stadionverbot sowie eine Abmahnung der Deutschen Bahn AG vermerkt. Die zweite, von der Polizeiinspektion Göttingen veranlasste Ausschreibung betraf einen Vorfall, der sich im Januar 2010 zugefallen hatte. Der entsprechende Vermerk lautete: „Tatverdacht zur Sachbeschädigung/Graffiti in Göttingen im Rahmen der Busanreise zum Spiel Eintracht Frankfurt SV Werden Bremen.“

Die ausschreibenden Behörden wurden kontaktiert und um weiteren Sachvortrag gebeten. Darüber hinaus wurde mit dem Fankontaktbeamten der Bundespolizeiinspektion Bremen Rücksprache gehalten. Dieser teilte mit, dass der Kläger als Rädelsführer in der Ultraszene bekannt sei. Nachdem die Beamten der Bundespolizei dem Kläger eröffnet hatten, dass eine Ausreise wohl nicht möglich sei, kam es zu einem Telefonat zwischen einem szenekundigen Beamten der Bremer Polizei und dem Einsatzleiter der Bundespolizei. Nach einem Abgleich der Autokennzeichen teilte der szenekundige Beamte der Bremer Polizei mit, dass der Reisebus, in dem der Kläger unterwegs war, bei der Bremer Polizei nicht angemeldet worden war, so dass er zu den Reisenden keine Angaben machen könne.

Schließlich erließen die Beamten der Bundespolizei gegenüber dem Kläger eine für das Königreich der Niederlande geltende und bis zum 20. Oktober 2010, 24 Uhr befristete Ausreiseuntersagung. Diese stützten sie im Wesentlichen auf folgende Punkte: Der Kläger reise in Begleitung einer Gruppe, in der sich drei weitere Personen befänden, zu denen Erkenntnisse als Gewalttäter Sport vorlägen. Der Kläger sei im Jahr 2010 anlässlich eines Fußballspiels wegen Sachbeschädigung in Erscheinung getreten. Weiterhin sei er wegen Landfriedensbruch unter Gewaltanwendung festgestellt worden. Unter Bezugnahme auf diese Ausschreibungen sei durch die Behörden der Stadt Hannover gegen den Kläger ein bundesweites Stadionverbot verhängt worden. Der Kläger sei als Rädelsführer in der Bremer Ultraszene bekannt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle habe sich der Kläger unkooperativ verhalten und sei nicht alkoholisiert gewesen. Es sei zu gewichten, dass bei Spielen der Fußball Champions League durch die Zusammenrottung gewaltbereiter Personen das Eskalationsrisiko immens gesteigert werde.

Der Kläger hat am 12. Juli 2011 Klage gegen die Ausreiseuntersagung erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen ausführt: Die Ausreiseuntersagung verstoße gegen den Schengener Grenzkodex, weil es sich der Sache nach um eine unerlaubte Grenzkontrolle gehandelt habe. Hinsichtlich des konkreten Fußballspiels in Enschede hätten keine Erkenntnisse vorgelegen, dass mit gewalttätigen Ausschreibungen deutscher Hoo-

ligans zu rechnen gewesen sei. Es hätten auch keine Tatsachen vorgelegen, die nahe gelegt hätten, dass sich der Kläger an solchen Ausschreitungen beteiligen würde. Der Kläger stehe seit mehreren Jahren aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Bremer Ultras unter ständiger polizeilicher Beobachtung durch die szenekundigen Beamten, so dass durch diese eine realitätsnahe Einschätzung der persönlichen Entwicklung hinsichtlich des Klägers habe erfolgen können. Insoweit sei der Beklagten auch mitgeteilt worden, dass vom Kläger keine Gefährdung ausgehe. Die Einschätzung des szenekundigen Beamten, der sich bereits am Spielort befunden habe, sei nicht eingeholt und daher nicht in die Ermessensentscheidung eingeflossen.

„Erhebliche“ Belange der Bundesrepublik Deutschland seien betroffen, wenn die Begehung schwerer Straftaten drohe, die auch von ihrem Gewicht her der Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik nahe kämen. Dies sei gegeben bei Gewalttaten, die nicht nur individuelle Rechtsgüter der Beteiligten, sondern darüber hinaus auch die allgemeine Sicherheit oder den öffentlichen Frieden beeinträchtigen. Dies setze in der Regel voraus, dass sie mehr oder weniger organisiert in Gruppen oder aus Gruppen heraus begangen werden und ein solches Ausmaß erreichten, dass sie von der Polizei nicht ohne weiteres unterbunden werden könnten. Die Edding-Schmierereien, die die Beklagte hier heranziehe, seien daher für eine Gefahrenprognose ungeeignet. Der Vorfall, der zu dem – im Übrigen eingestellten - Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs geführt habe, liege länger als zwölf Monate zurück und sei nicht mehr verwertbar. Nicht nachvollziehbar sei die Begründung, dass sich der Kläger unkooperativ verhalten habe und nicht alkoholisiert gewesen sei. Es dränge sich der Verdacht auf, dass keine Einzelfallprognose angestellt worden sei, sondern dass vielmehr vorformulierte Textbausteine verwendet worden seien. Die Beklagte ziehe sonst als Indiz für Gewaltbereitschaft den Umstand heran, dass der Betroffene nicht im Besitz einer Eintrittskarte sei. Dass der Kläger hier im Besitz eines Vouchers gewesen sei, den er gegen eine Eintrittskarte umtauschen durfte, lasse die Beklagte außen vor. Das gegen den Kläger ausgesprochene bundesweite Stadionverbot gelte gerade nicht für das Königreich der Niederlande und sei daher irrelevant.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Ausreiseuntersagung der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin vom 20. Oktober 2010 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt zur Begründung im Wesentlichen vor: Die „Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland“ betreffe nicht nur gewalttätige Ausschreitungen von Hooligans. Vielmehr bezwecke das Gesetz die Bekämpfung des Rowdytums im Zu-

sammenhang mit internationalen Sportveranstaltungen. Gestützt auf die Erfahrungen bei dem vorangegangenen Aufeinandertreffen beider Fußballvereine habe die Beklagte mit Ausschreitungen im Rahmen der Begegnung am 20. Oktober 2010 rechnen müssen. Auch hätten hinreichende Anhaltspunkte vorgelegen, die die Annahme gerechtfertigt hätten, dass sich der Kläger an gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligen würde. Nach den Grundsätzen der Anscheinsgefahr habe der handelnde Beamte mit Blick auf die ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Informationen vom Vorliegen einer Gefahr ausgehen können. Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Landfriedensbruchs durch das Amtsgericht Bremen sei dem handelnden Beamten nicht bekannt gewesen und habe daher nicht in die Prognose einfließen können. Dem Kläger sei darin beizupflichten, dass sich die Prognose auf aktuelle Vorkommnisse stützen müsse. Im Einzelfall könne aber auch auf weiter zurückliegende Vorkommnisse zurückgegriffen werden. In einem solchen Fall müsse geprüft werden, ob eine Gefährdungslage bestehe. Zwar liege die Ausschreibung wegen Landfriedensbruchs länger als zwölf Monate zurück. Allerdings sei der Kläger seitdem nicht unauffällig geblieben, sondern laut der Datei „Gewalttäter Sport“ der Sachbeschädigung im Vorfeld eines Fußballspieles verdächtig. Soweit der Kläger vortrage, dass hinsichtlich der Sachbeschädigung kein Tatverdacht gegeben sei, so sei darauf hinzuweisen, dass diese Einschätzung dem ermittelnden Beamten der Polizeiinspektion Göttingen obliege. Der über die Ausreiseuntersagung am 20. Oktober 2010 entscheidende Beamte habe seiner Gefahrenprognose lediglich die Eintragungen in der Datei sowie den Bericht der kontaktierten Behörde zugrunde legen können. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass bei drei weiteren Personen Eintragungen in der Datei Gewalttäter Sport festgestellt worden seien.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung den Einsatzleiter der Bundespolizei, Herrn POK [REDACTED], informatorisch befragt. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

In Bezug auf den weiteren Sach- und Streitstand wird Bezug genommen auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakten dieses Verfahrens sowie des Verfahrens 13 K 7871/10 und auf den in diesem Verfahren (13 K 7871/10) beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage in analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 S 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Die angefochtene Ausreiseuntersagung hat sich mit Ablauf des 20. Oktober 2010 und damit vor Eintritt der Bestandskraft erledigt. Dem Kläger kann ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausreiseuntersagung nicht abgesprochen werden. Zum einen bedeutet die Ausreiseuntersagung einen nicht unerheblichen Eingriff in die

grundrechtlich geschützte Ausreisefreiheit, so dass es dem Kläger aus rechtsstaatlichen Gründen nicht verwehrt werden kann, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Zum anderen liegt der Entscheidung die Annahme zu Grunde, der Kläger werde sich im Ausland an gewalttätigen Ausschreitungen beteiligen. Der Kläger kann daher auch ein Rehabilitationsinteresse geltend machen. Und schließlich ist eine Wiederholungsgefahr nicht gänzlich auszuschließen.

Vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation etwa Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Mannheim), Urteil vom 7. Dezember 2004 – 1 S 2218/03 – Verwaltungsblätter Baden-Württemberg (VBIBW) 2005, 231 ff.

Die Klage ist auch begründet. Die Ausreiseuntersagung ist rechtswidrig gewesen. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog.

Rechtsgrundlage der Verfügung ist § 10 Abs. 1 S. 2 des Passgesetzes (PassG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist.

Die formellen Voraussetzungen sind zwar zunächst gewahrt. Insbesondere hat die sachlich und örtlich zuständige Behörde gehandelt. Sachlich zuständig für den Erlass der Ausreiseuntersagung sind gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 PassG die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden. Dies sind die Bundespolizeidirektionen, wie sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 250) in der seinerzeit gültigen Fassung ergibt. Denn danach sind die Bundespolizeidirektionen sachlich zuständig für die Wahrnehmung der der Bundespolizei obliegenden Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG) vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) in der seinerzeit geltenden Fassung. Zu diesen Aufgaben gehört gemäß § 2 Abs. 1 BPolG auch der Grenzschutz, der gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BPolG die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs umfasst. Die örtliche Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 BPolZV.

Jedoch lagen im vorliegenden Fall die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Ausreiseverbot nicht vor. Nach § 10 Abs. 1 S. 2 PassG können die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 PassG vorliegen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist der Pass zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Diese Bestimmung schränkt die Ausreisefreiheit, die als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist, in zulässiger Weise als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung ein.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 16. Januar 1957, 1 BvR 253/56 („Elfes-Urteil“), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 6, 32 ff.

Aus der Begründung der angefochtenen Verfügung ergibt sich, dass die Beklagte das Ausreiseverbot auf die dritte der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG genannten Alternativen, nämlich auf die Gefährdung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland, stützt.

Die Frage, ob und mit welchem Gewicht durch die Anwesenheit eines deutschen Staatsangehörigen in einem anderen Land Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden, ist uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Unter sonstigen erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG sind solche Interessen zu verstehen, die den beiden anderen Tatbestandsmerkmalen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG (innere oder äußere Sicherheit) in ihrer Wichtigkeit zwar nicht gleichstehen, aber jedenfalls nahe kommen.

BVerfG, Urteil vom 16. Januar 1957 – 1 BvR 253/56 – („Elfes-Urteil“), a.a.O.; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 29. August 1968 – I C 67.67 – Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1969, 74; BVerwG, Beschluss vom 17. September 1998 – 1 B 28/98 – Buchholz 402.00 § 7 PaßG Nr. 1.

Als eine Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG können unter besonderen Umständen auch Handlungen gewertet werden, die geeignet sind, dem internationalen Ansehen Deutschlands zu schaden.

BVerwG, Urteil vom 29. August 1968 – I C 67.67 – a.a.O.

Sprechen bestimmte Tatsachen dafür, dass von einem Deutschen bei seinem Aufenthalt im Ausland derartige Handlungen zu befürchten sind, so rechtfertigt dies als Vorsorgemaßnahme gegenüber einer solchen Gefahr den Erlass eines Ausreiseverbots, die Beschränkung des Geltungsbereichs eines Passes bzw. eines Personalausweises oder den Erlass einer Meldeaufgabe.

BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2007 – 6 C 39/06 – Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 129, 142 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 18. Mai 1994 – 1 S 667/94 - Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1995, 360; Beschluss vom 7. Juni 1995 – 1 S 3530/94 – Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 1996, 420; Beschluss vom 14. Juni 2000 – 1 S 1271/00 – Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2000, 3658; Urteil vom 7. Dezember 2004 – 1 S 2218/03 – VBIBW 2005, 231 ff.; Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen (OVG Bremen), Beschluss vom 28. Juni 2000 – 1 B 240/00 – Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR) 2001, 107.

Die im vorliegenden Fall von den vor Ort handelnden Beamten der beklagten Bundespolizei getroffene Gefahrenprognose setzt sich im Kern aus zwei Elementen zusammen: Zum einen wird festgestellt, dass bei Fußballspielen der Champions-League durch die Zusammenrottung gewaltbereiter Personen das Eskalationsrisiko immens gesteigert werde. Diese Einschätzung ist im Prinzip nicht zu beanstanden. Jedenfalls seit den schweren Ausschreitungen in Frankreich anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 1998, bei denen ein französischer Polizist von deutschen Hooligans schwer verletzt worden ist, dürfen die deutschen Behörden zu Recht davon ausgehen, dass das gewalttätige Auftreten deutscher Hooligans oder sonstiger gewaltbereiter Fußballfans im Ausland das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schädigt

Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart, Urteil vom 17. August 2009 – 11 K 237/09 – juris-Rn. 19.

In der angegriffenen Verfügung sind jedoch nicht in hinreichendem Maße solche konkreten Tatsachen benannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sich der Kläger aus Anlass des am 20. Oktober 2010 stattfindenden Fußballspiels zwischen Twente Enschede und Werder Bremen an solchen, das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schädigenden Ausschreitungen beteiligen würde. Unter Anwendung der Grundsätze zur sog. „Anscheinsgefahr“

vgl. etwa VGH Mannheim, Urteil vom 7. Dezember 2004 – 1 S 2218/03 – VBIBW 2005, 231 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 17. August 2009 – 11 K 237/09 – juris-Rn. 20.

ist hierbei entscheidend, ob der handelnde Beamte aus der ex-ante-Sicht mit Blick auf die ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Informationen aufgrund hinreichender Anhaltspunkte vom Vorliegen einer Gefährdung ausgehen konnte und diese Prognose dem Urteil eines fähigen, besonnenen und sachkundigen Amtswalters entspricht.

VGH Mannheim, Urteil vom 22. Juli 2004 – 1 S 410/03 – NJW 2005, 88; Urteil vom 10. Mai 1990 – 5 S 1842/89 – DVBl. 1990, 1047 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 17. August 2009 – 11 K 237/09 – juris-Rn. 20; VG Minden, Urteil vom 13. Mai 2004 – 9 K 1857/02 – juris-Rn. 31.

Bei dieser Bewertung ist freilich zu berücksichtigen, dass die zur Gefahrenabwehr berufenen Behörden die legitime Aufgabe präventiven Rechtsgüterschutzes letztlich nur effektiv erfüllen können, wenn sie unter Umständen auch auf unsicherer Tatsachengrundlage einschreiten. Um zu vermeiden, dass ein im Rahmen dieser Aufgabe als Dienstpflicht auferlegtes Handeln in die Illegalität gedrängt wird, ist bei der Beurteilung der Gefahr allein auf die Erkenntnismöglichkeiten des konkret handelnden Beamten zum Zeitpunkt des Einschreitens abzustellen.

BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1974 – 1 C 31.72 – BVerwGE 45, 51.

Aber selbst bei Anwendung dieser Grundsätze erweist sich die angefochtene Ausreiseuntersagung als rechtswidrig. Der Beamte der beklagten Bundespolizeidirektion durfte auf der Grundlage der ihm zu Verfügung stehenden Informationen bei pflichtgemäßem Handeln nicht davon ausgehen, dass im Falle des Klägers bestimmte Tatsachen die Annahme einer Gefährdung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. PassG begründeten.

Der streitgegenständliche Bescheid stellt ausweislich seiner Begründung auf folgendes ab:

„[] Bei einer fahndungsmäßigen Überprüfung wurde festgestellt, dass sie bereit im Zusammenhang mit Fußballspielen durch Gewalt gegen Personen oder Sachen in Erscheinung getreten sind.

Sie reisten in Begleitung einer Reisegruppe, bestehend aus 38 Personen der Bremer Ultra Szene. In dieser Gruppe befanden sich 3 weitere Personen, zu denen Erkenntnisse als Gewalttäter Sport bekannt sind.

Nach Auskunft der PI Göttingen sind sie im Jahr 2010 anlässlich eines Fußballspiels zwischen Frankfurt und Bremen wegen Sachbeschädigungen in Erscheinung getreten. Im Rahmen der Busanreise zum Spiel sind sie wegen Sachbeschädigung in Göttingen aufgefallen. Weiterhin sind sie wegen Landfriedensbruch unter Gewaltanwendung festgestellt worden.

Unter Bezugnahme auf diese Ausschreitungen wurden durch die Behörden der Stadt Hannover gegen sie ein bundesweites Stadionverbot verhängt. Dieses Stadionverbot ist nach Rücksprache mit der erlassenden Behörde nach wie vor wirksam. Weiterhin sind sie als Rädelsführer der Bremer Ultraszene bekannt.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle verhielten sie sich unkooperativ [...].

[...]

Soweit die Verfügung auf die Ausschreibung wegen „Landfriedensbruchs unter Gewaltanwendung“ gestützt wird, trägt dies die Ausreiseuntersagung nicht. Dieser Ausschreibung liegt ein Vorfall vom 23. Mai 2009 zugrunde, der keine hinreichende Aktualität mehr aufweist. Mit Blick auf den aus den Gesetzgebungsmaterialien erkennbaren Willen des Gesetzgebers

(vgl. BT-Drs. 14/2726, S. 6: Es müssen Tatsachen vorliegen, „die auf eine Gefährlichkeit des Betroffenen schließen lassen und aufgrund derer damit zu rechnen ist, dass er bei dem bevorstehenden Anlass erneut gewalttätig wird“)

sowie in Ansehung des mit einer Ausreiseuntersagung verbundenen gravierenden Eingriffs in die grundrechtlich geschützte Ausreisefreiheit zur Wahrung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist aber zu fordern, dass die in § 7 Abs. 1

Nr. 1 PassG vorausgesetzte Gefährdungslage hinreichende Aktualität aufweist. Jedenfalls im Regelfall bedarf es deshalb der Feststellung von Vorfällen (auch) aus jüngerer Zeit, um die Gefährdungsprognose zu begründen. Dies schließt es nicht aus, im Einzelfall auch auf zeitlich weiter zurückliegende Vorfälle zurückzugreifen. In einem solchen Fall muss jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sorgfältig geprüft werden, ob die herangezogene Tatsache im Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausreiseuntersagung noch so schwer wiegt, dass die Annahme einer hinreichend konkreten Gefährdungslage weiterhin gerechtfertigt ist.

VGH Mannheim, Urteil vom 7. Dezember 2004 – 1 S 2218/03 –
VBIBW 2005, 231 ff.; VG Stuttgart Urteil vom 17. August 2009 –
11 K 237/09 – juris-Rn. 37.

Dafür fehlt es vorliegend an hinreichenden Anhaltspunkten. Insbesondere die Ausschreibung von Januar 2010 wegen Sachbeschädigung konnte dem Kläger im Rahmen der Prognose nicht zum Nachteil gereichen. Denn diese Geschehnisse lassen für sich betrachtet nicht auf eine Beteiligung des Klägers an gewalttätigen Ausschreitungen schließen, da es zu keiner Gewaltanwendung kam. Von Graffiti-Schmierereien ist nicht darauf schließen, dass sich der Kläger auch nach mehr als einem Jahr mit hinreichender Sicherheit wieder an Massenschlägereien beteiligen wird. Entsprechendes gilt für den von der Beklagten herangezogenen Umstand, dass gegen den Kläger ein bundesweit wirksames Stadionverbot verhängt worden sei. Denn diese „Sanktion“ wurde gerade wegen des Vorfalls vom 23. Mai 2009 ausgesprochen und weist in Bezug auf die anzustellende Gefahrenprognose keinen eigenständigen Gehalt auf.

Nicht tragfähig ist ferner der Hinweis darauf, dass der Kläger in einer Reisegruppe unterwegs gewesen sei, in der sich drei weitere Personen mit Eintragungen in der Datei „Gewalttäter Sport“ befunden hätten. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass jedenfalls zwei Personen die Weiterreise gestattet worden war. Käme es für die Gefahrenprognose entscheidend darauf an, ob sich der Betreffende in Begleitung weiterer Personen befindet, zu denen Eintragungen in der Datei „Gewalttäter Sport“ vorhanden sind, hätte konsequenterweise allen vier Personen die Ausreise untersagt werden müssen.

Schließlich vermag auch die Einschätzung, beim Kläger handele es sich um einen „Rädelsführer“ der Bremer Ultraszene, die von den handelnden Beamten der beklagten Bundespolizei angestellte Gefahrenprognose nicht zu stützen. Unklar ist bereits, was konkret unter dem Begriff des „Rädelsführers“ zu verstehen ist. Darüber hinaus ist weder aus der angegriffenen Verfügung noch sonst erkennbar, welches konkrete Verhalten die Beklagte zu dieser Einschätzung veranlasst hat. Dementsprechend ist auch nicht erkennbar, ob die Verhaltensweisen, die den Kläger nach Einschätzung der Beklagten zu einem „Rädelsführer“ machen, überhaupt geeignet wären, die im Rahmen des § 10 Abs. 1 S. 2 PassG anzustellende Gefahrenprognose, der Kläger werde sich mit hinreichender Sicherheit im Ausland an gewalttätigen Ausschreitungen beteiligen, zu stützen.

Die Ausführungen des Einsatzleiters der beklagten Bundespolizei, die er in der mündlichen Verhandlung im Rahmen der informatorischen Befragung gemacht hat, führen zu keiner anderen Einschätzung. Nach den Angaben des Einsatzleiters hat sich der Kläger zwar vehement, letztlich aber nur verbal gegen die polizeilichen Maßnahmen zur Wehr gesetzt. Auch ist der Kläger den Anweisungen der Bundespolizei am Ende nachgekommen. Die Schilderungen des Einsatzleiters offenbaren jedenfalls kein Verhalten des Klägers, das im Rahmen der hier anzustellenden Gefahrenprognose erheblich gewesen wäre.

Nach allem lagen auch aus ex-ante-Sicht keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, die auf eine von der Person des Klägers ausgehenden Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland schließen lassen könnten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Anlass, die Berufung zuzulassen, bestand nicht, §§ 124 a Abs. 1 S. 1, 124 Abs. 2 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektroni-

schen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Ost

Wagner

Dr. Eberhard

Ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter ergeht ferner folgender

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

G r ü n d e

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Ost

Wagner

Dr. Eberhard

Ausgeführt

VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

